

entweder in religiösen Gebräuchen oder auch in mehr oder weniger willkürlichen kalenarischen Bestimmungen ihren Grund haben. Es gibt im ganzen fünf solcher Ausnahmefälle oder „Verhinderungen“, welche eine Verschiebung des Neujahrmoleds bedingen; es sind die folgenden:

1. Fällt der Neujahrmoled auf Sonntag, Mittwoch oder Freitag, so verlegt man Neujahr auf den folgenden Tag, weil sich sonst durch die an Neujahr geknüpften Feste die Feiertage zu sehr häufen und dadurch Mißstände (z. B. in bezug auf die Beerdigung der Toten) herbeiführen würden. Diese Verhinderung heißt *Abu* (Name entstanden aus der Zusammenfügung der Zeichen für Sonntag, Mittwoch und Freitag).
2. Fällt der berechnete Neumond nach 18 Uhr, d. h. 12 Uhr mittags, weil die Stundenzählung mit 6 Uhr abends beginnt, so wird die Mondichel sicher erst am nächsten Tage gegen Abend sichtbar, weshalb man Neujahr auch erst am folgenden Tage beginnen läßt. Diese Verhinderung heißt *Sach* (d. h. 18).
3. Müßte wegen der Verhinderung *Sach* Neujahr auf Sonntag, Mittwoch oder Freitag fallen, so wird es wegen *Abu* noch einen Tag später angefest. Diese Verhinderung heißt *Sach=Abu*.
4. Fällt in einem Gemeinjahr der Neujahrmoled auf einen Dienstag zwischen $9^h 11,6^m$ (d. h. 204 *Chlakim*) und 18^h , so würde der Neujahrmoled des folgenden Jahres auf einen Sonnabend nach 18 Uhr fallen, müßte also wegen *Sach=Abu* auf den folgenden Montag verlegt werden. Dadurch würde aber das laufende Gemeinjahr eine Länge von 356 Tagen erhalten, was bei einem Gemeinjahr im jüdischen Kalender nicht vorkommen darf. Deshalb muß man das laufende Gemeinjahr anders anfangen und verlegt daher seinen Anfang von Dienstag auf Donnerstag. Diese Verhinderung heißt *Gatrad*. (Name entstanden aus der Zusammenfügung der Zeichen für Dienstag, 9 Stunden und 204 *Chlakim*.)
5. Fällt in einem Gemeinjahr, das auf ein Schaltjahr folgt, der Neujahrmoled auf Montag zwischen $15^h 32,7^m$ (d. h. 589 *Chlakim*) und 18^h , so fiel der Neujahrmoled